

# Hier bekommen Sie Recht!

## Wie lange dürfen Entsorger arbeiten?

**?** Die Müllabfuhr fängt bei uns morgens um 6.00 Uhr an. Abends um 18.00 Uhr sehe ich regelmäßig im Nachbarort dasselbe Fahrzeug mit denselben Leuten. Die arbeiten immer noch. Dürfen die so lange arbeiten? Gibt es Ausnahmeregelungen für Sammelfahrzeuge?

**|** Nein, für die Fahrer von Sammelfahrzeugen gelten dieselben Regeln wie für jeden Arbeitnehmer (acht Stunden Maximum, bis zu zehn Stunden verlängerbar). Aber das heißt nicht, dass die Männer der Müllabfuhr gegen geltendes Recht verstoßen. Sie müssen innerhalb eines



Keine Ausnahmeregelung für Müllentsorger

24-Stunden-Zeitraums eine elfstündige Ruhepause verbringen. Von Arbeitsbeginn bis Arbeitsende stehen also 13 Stunden zur Verfügung. In dieser Zeit dürfen sie aber nur maximal zehn Stunden arbeiten. Der Rest ist Ruhepause oder Bereitschaftszeit. Wenn sie um 6.00 Uhr anfangen zu arbeiten, müsste spätestens um 19.00 Uhr Feierabend sein. Es gibt in Verkehrsbetrieben allerdings bei den Pausen abweichende Regelungen (z.B. Aufsplittung, leichte Verkürzung).

## Schaden am Diensthandy verursacht – wer zahlt?

**?** Um in der Arbeit immer erreichbar zu sein, stellt uns der Arbeitgeber ein Diensthandy. Jetzt ist es mir während der Arbeitszeit runtergefallen und das Display ist dabei kaputtgegangen. Wer haftet für den Schaden? Kann der Arbeitgeber Schadensersatz von mir verlangen?

**|** Das kommt darauf an. Wer grob fahrlässig oder gar mit Vorsatz handelt, muss auf seine Kosten ein Diensttelefon ersetzen. Das wäre etwa der Fall, wenn Sie das Handy unsachgemäß gelagert haben (Armaturenbrett, Ladefläche) oder es, wie übrigens ziemlich häufig, beim Toilettengang aus der Hosentasche in die Schüssel fällt. Dann muss der Arbeitnehmer, je nach Schwere der ihm vorzuwerfenden Fahrlässigkeit, den Schaden ganz oder teilweise zahlen. Sollte Ihr Telefon unverschuldet kaputtgegangen, heruntergefallen oder durch eine versehentliche falsche Bedienung reparaturfähig sein, müssen Sie nichts zahlen (Arbeitnehmerhaftpflicht). Falls man Ihnen tatsächlich Fahrlässigkeit nachweist, hilft Ihre Privathaftpflicht leider nicht weiter. Die schließt regelmäßig eine Erstattung von Schäden aus, die sich aus einer beruflichen Tätigkeit oder aus dem Arbeitsverhältnis ergeben.

## Darf man ohne Einweiser nicht zurücksetzen?

**?** In der Fahrschule habe ich gelernt, dass man einen Lkw niemals (!) ohne Einweiser zurücksetzen darf, rückwärtsfahren schon gar nicht. Ich meine, das steht sogar in irgendeinem Gesetz. Stimmt das eigentlich?

**|** Zum Teil. Der Gesetzgeber berücksichtigt diese besonderen Gefahren in der Straßenverkehrsordnung (StVO, § 9 Absatz 5) und in der Unfallverhütungsvorschrift „Fahrzeuge“, BGV D 29, § 46 Absatz 1). Der Fahrzeugführer darf nur rückwärtsfahren oder zurücksetzen, wenn sichergestellt ist, dass niemand gefährdet wird. Kann dies nicht sichergestellt werden, hat er sich durch einen Einweiser einweisen zu lassen. In der Praxis gibt es meist keinen Einweiser. Wenn durch das Absperren des Gefahrenbereichs oder das Anbringen von Verkehrsspiegeln eine Gefährdung ausgeschlossen ist, ist es aber möglich.

## Scheidung: Muss ich den Wert meines Lkw angeben?

**?** Ich habe mich von meiner Frau getrennt. Das Scheidungsverfahren läuft. Jetzt will sie einen Zugewinnausgleich. Dazu soll ich ihr sagen, welchen Wert mein Lkw am Tag der Hochzeit hatte und welchen Wert heute – ich bin selbstfahrender Unternehmer. Geheiratet haben wir vor zehn Jahren. Muss ich darauf antworten?



Deins oder meins? Papierkrieg bei der Scheidung

**|** Ja. Wenn Sie, wie die meisten Ehepaare, im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft leben, muss der Zugewinnausgleich berechnet werden. Haben Sie es geschafft, während der Ehe Ihr Vermögen zu vermehren, liegt das nach Ansicht des Gesetzgebers daran, dass Sie einen starken Partner hatten, der sich um Kind und Kegel gekümmert hat, während Sie sozusagen reicher wurden. Darum sollen beide die Hälfte des von ihnen während der Ehe erwirtschafteten Zugewinns an den Anderen abgeben. Zur Berechnung muss dann jeder Angaben zum Wert seines Vermögens zum Zeitpunkt des Beginns der Ehe (Hochzeit) und Beendigung (Scheidungsantrag) machen. Und zum Vermögen gehört eben auch die eigene Firma. Den Wertzuwachs eines Unternehmens zu berechnen ist kompliziert. Am besten einigen Sie sich mit Ihrer Frau gütlich. Auskunft erteilen müssen Sie aber auf jeden Fall.



Rechtsanwalt  
Matthias Westerholt



Dozent  
Thomas Döhler

## EXPERTENTEAM

Sie haben eine auch für Kollegen interessante Frage zum Verkehrs-, Arbeits- oder auch Familienrecht? TRUCKER-Anwalt Westerholt und der BKF-Ausbilder Thomas Döhler geben TRUCKER-Lesern kostenlos Tipps und Erklärungen.

E-Mail: [trucker.recht@springer.com](mailto:trucker.recht@springer.com)